

Änderungen in der Düngeverordnung ab April

Am 27.03.2020 wurde der neuen Düngeverordnung (DüV) zugestimmt. Mitte April ist mit deren Veröffentlichung und Inkraftsetzung zu rechnen, **dann gelten die Änderungen bereits auf Landesebene**. Die Vorgaben aus der Düngeverordnung 2017 bleiben bestehen, wenn Sie keine Änderung durch die DüV 2020 erfahren.

Die abgeänderten und neuen Regelungen **für nitratbelastete Gebiete (§13)** gelten ab **01.01.2021** und stellen wir im nächsten Infofax vor. Empfehlungen zu Ackerschlagkarteien und Lösungsansätze wie mit den Änderungen pragmatisch umgegangen werden kann, folgen. Ihr und euer direkter Ansprechpartner zur DüV sowie zur Nährstoffberatung ist: David Büchler, david.buechler@lwk.nrw.de, Tel.: 0151-21989628

Änderungen ab Inkraftsetzung (April 2020) der DüV 2020 für alle Gebiete:

Dokumentation der Düngungsmaßnahmen

Der Nährstoffvergleich wird ab Bezugszeitraum 2020 (Wirtschaftsjahr 20/21 oder Kalenderjahr 20) gestrichen, stattdessen sind spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme je Schlag/Bewirtschaftungseinheit Angaben zu Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Nährstoffträgers sowie aufgebrauchte Menge an N, verfügbarer N und P aufzuzeichnen. Die Beweidung muss zum Ende der Weideperiode dokumentiert werden. Es wird eine Papier- sowie Excelform von der Landwirtschaftskammer zur Dokumentation geben.

Die Düngedarfsermittlung (DBE) bleibt bestehen, das zu berücksichtigende Ertragsniveau bezieht sich auf die letzten fünf Jahre (bisher drei). Die DBE ermittelt den max. Bedarf an N und P, dieser darf um max.10 (bisher 20) Prozent infolge nachträglich eintretender Umstände (z.B. Starkniederschlagsereignisse) erhöht werden.

Die Herbsdüngung zu Winterraps und Wintergerste wird vom N-Bedarfswert im folgenden Frühjahr abgezogen.

Rinder- und Schweinegülle sowie flüssige Gärrückständen müssen auf Ackerland ab sofort und auf Grünland ab 01.02.2025 mit 10 % höherer Wirksamkeit angerechnet werden.

N-Obergrenze

Der Einsatz von organischen Düngemitteln ist weiterhin auf 170 kg/ha Gesamt-N im Betriebsdurchschnitt begrenzt. Neu ist, dass Flächen **nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung** bei der Berechnung einbezogen werden dürfen, es wird ein betriebsindividueller Maximalwert an Norg errechnet.

Sperrfristen

Es gilt eine flächendeckende Sperrfrist für das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland vom 01.12. bis zum 15.01., in diesem Zeitraum darf auch kein Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost ausgebracht werden.

Die Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) in der Zeit vom 01. September bis Beginn der Sperrfrist ist auf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt.

Aufnahmefähigkeit des Bodens

Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. **Die Ausnahmeregelungen für eine Aufbringung auf gefrorenem Boden wurden gestrichen.** Dies gilt auch für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost.

Gewässerabstände bei Hangneigung

Es darf keine Düngung vorgenommen werden auf 3m bei 5 % Hangneigung, 5m bei 10 % und 10 m bei 15 %. Ab 5 % Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur \geq 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/Direktsaat zulässig. Düngegaben dürfen ab einer Hangneigung von 10 % max. 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar betragen und müssen bei höherem Bedarf entsprechend aufgeteilt werden.

Pascal Gerbaulet